

**Anmeldung,  
Platzvergabe  
und Aufnahme  
von Kindern  
in städtischen  
Tageseinrichtungen  
für Kinder  
(0-6 Jahre)**



# Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Standards

1. Geltung	Seite	2
2. Anmeldung		2
3. Platzvergabe		2
Unter-3-Jährige Plätze		3
3-6-Jährige-Plätze		5
4. Warteliste		5
5. Aufnahme		6
6. Eingewöhnung		6
7. Platzkündigung		6
8. Hinweise zum Rechtsanspruch Unter-3-Jährige		7
9. Erklärung		8

## 1. Geltung

Die Regelungen gelten ab 01.01.2014 für Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen. In städtischen Einrichtungen werden Kinder mit **Wohnsitz in Stuttgart** aufgenommen (GRDRs 358/2009).

## 2. Anmeldung

Die Eltern können Kinder im gesamten Kalenderjahr in städtischen Tageseinrichtungen im Rahmen eines sogenannten Anmeldegesprächs oder online unter [www.stuttgart.de/kits](http://www.stuttgart.de/kits) anmelden. Eltern, die zum jeweils neuen Kita-Jahr einen Platz suchen, müssen im **Altersbereich 0-6 Jahre spätestens bis 15. Februar** des Jahres (d.J.) ihr Kind angemeldet haben.

Bei dem Anmeldegespräch können sich die Eltern bei der Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung über die Tageseinrichtung, über den Träger, das Platzvergabe- und das Aufnahmeverfahren und die Eingewöhnungszeit informieren und den Platzbedarf ihres Kindes für das neue Kita-Jahr schriftlich anmelden. Hierbei können noch bis zu acht weitere städtische Tageseinrichtungen benannt werden. Die Einrichtungsleitung erfragt die erforderlichen Sachverhalte und überprüft diese. Die Eltern sind verpflichtet die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Personendaten werden elektronisch erfasst und verarbeitet.

## 3. Platzvergabe

Spätestens bis **1. April** d.J. wird den Eltern mitgeteilt, ob ihr Kind zum Beginn des neuen Kita-Jahres bzw. zu einem anderen Eingewöhnungszeitpunkt im Herbst d.J. vorbehaltlich einer ausreichenden Personalbesetzung aufgenommen werden kann. Bis spätestens **1. Mai** d.J. müssen die Eltern eine verbindliche Rückantwort geben, ob sie das Platzangebot annehmen.

Kinder der Eltern, die keine Platzzusage bekommen, kommen auf eine Warteliste. Auf der Warteliste können auch Kinder berücksichtigt werden, die nach dem 15. Februar d.J. zugezogen sind und mit hoher Dringlichkeit Aufnahme finden sollten.

Alle freien Plätze werden zum 1. September bzw. zum Eingewöhnungszeitpunkt vergeben. Sollten Plätze für Unter 3-Jährige nicht vergeben werden können, so werden sie von den Einrichtungsleitungen unter [www.stuttgart.de/kits](http://www.stuttgart.de/kits) veröffentlicht. Freie Plätze für 3-6-Jährige

werden auch dem Jugendamts-Service „Familieninfo“ mitgeteilt und können dort erfragt werden.

Plätze von Kindern, über deren frühere Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung der Grundschule vergeben werden.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, die keine Grundschulförderklasse besuchen, werden in ihrer bisherigen Tageseinrichtung weiterbetreut.

Wenn Plätze frei sind, werden Kinder auch kurzfristig aufgenommen.

## 3.2 Platzvergabekriterien

In städtischen Einrichtungen werden Kinder mit **Wohnsitz in Stuttgart** aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Stuttgarter Kinder auf der Warteliste stehen.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen **Behinderungen** werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

### 3.2.1 Kriterien für Plätze für Unter-3-Jährige

Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des **Kindeswohls** notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen, haben bei der Vergabe Vorrang. Der städtische Träger erhebt bei den Beratungszentren des Jugendamtes zum 1. Februar bereichsbezogen die Zahl der voraussichtlich notwendigen Plätze zum 1. September d. J.

Weitere freie Plätze werden in folgenden 2 Altersgruppen vergeben: 50% der Plätze werden für Kinder im Alter zwischen 12 und 18 Monaten vergeben und 50% der Plätze werden für Kinder im Alter zwischen 18 und 33 Monaten vergeben. Altersstichtag ist der 1. August des Aufnahmejahres.

In der jeweiligen Altersgruppe erhalten vorrangig die Kinder von Eltern, die mit ihrem Kind **alleinlebend** und **erwerbstätig** sind, einen Platz. Dabei haben die Kinder Vorrang mit einem Geschwisterkind in dieser Tageseinrichtung. Nächsten Vorrang haben die ältesten Kinder (in der Reihenfolge der Geburtsdaten in der jeweiligen Altersgruppe).

Weitere freie Plätze erhalten die Kinder von Eltern, die **beide erwerbstätig** sind. Hier haben ebenfalls die Kinder mit Geschwisterkind in dieser Tageseinrichtung Vorrang. Dann werden wieder die **Plätze nach Geburtsdatum** vergeben, d. h. die älteren Kinder zuerst.

Weitere Plätze erhalten dann die Kinder von Eltern, auf die o.g. Kriterien nicht zutreffen. Die älteren Kinder erhalten auch hier zuerst die Plätze.

Sollten dann noch Plätze zu vergeben sein, können **Kinder unter einem Jahr** aufgenommen werden.

Die Platzvergabekriterien werden gepunktet. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern den Vordruck „**Erklärung der Erziehungsberechtigten**“ **ausfüllen und an die Kita spätestens bis 28.2. d.J. zurücksenden**. Für die Punktevergabe verantwortlich ist die Leitung der Tageseinrichtung, die von den Eltern als „erster Wunsch“ für die Betreuung ihres Kindes benannt wurde.

Gepunktet wird wie folgt:

5 Punkte:	Eltern mit Kind/Kindern alleinlebend und beschäftigt und Geschwisterkind in der Tageseinrichtung
4 Punkte	Eltern mit Kind/Kindern alleinlebend und beschäftigt
3 Punkte	Eltern beide beschäftigt und Geschwisterkind in der Tageseinrichtung
2 Punkte	Eltern beide beschäftigt
1 Punkt	keines der vorgenannten Kriterien oder wenn der Vordruck „Erklärung der Erziehungsberechtigten“ nicht zurückgesandt wurde
0 Punkte	Nach Anmeldung <b>bis</b> der Vordruck „Erklärung der Erziehungsberechtigten“ an die Eltern übergeben oder zugesandt wurde

Bitte beachten, dass bei der Punktevergabe von 5 oder 3 Punkten diese Punktzahl nur in der Tageseinrichtung maßgeblich ist, in der das Geschwisterkind auch tatsächlich bereits betreut wird. Ist dieses Kind auch noch in anderen Tageseinrichtungen vorgemerkt (in denen kein Geschwisterkind betreut wird), sind dort bei der Punktevergabe nur 4 oder 2 Punkte zu berücksichtigen.

Es werden keine Plätze vergeben, bevor nicht sichergestellt ist, dass für alle Kinder auf der Warteliste Punkte vergeben worden sind. Das ist erst möglich, wenn die Vordrucke **„Erklärung der Erziehungsberechtigten“ (siehe Anhang)** ausgefüllt vorliegen bzw. die Eltern eine angemessene Frist hatten, diesen zurückzuschicken.

Zu den Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Elternzeit befinden, in einer Bildungsmaßnahme/Schulausbildung/ Hochschulausbildung sind, Arbeitslosengeld beziehen oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Der Status „Beschäftigung“ und „Alleinlebend mit Kind“ ist mit Unterschrift gegenüber dem Träger zu erklären („Erklärung der Erziehungsberechtigten“). Diese Erklärung erhalten die Eltern mit der Platzanmeldung. Sie ist an die erstgenannte Tageseinrichtung schnellstmöglich, spätestens bis zum 28.2. zurückzugeben.

Die zur Verfügung stehenden Plätze der Tageseinrichtungen des städtischen Trägers werden direkt vor Ort, also dezentral, von den Leitungen entsprechend der geltenden Platzvergabe-kriterien für Unter- 3-Jährige an Kinder auf der aktuellen Warteliste der jeweiligen Tageseinrichtung vergeben. Hierbei haben die jeweiligen Einrichtungsleitungen keinen Ermessensspielraum. Die Platzvergabe orientiert sich nur an der Punktezahl und dem Geburtsdatum des Kindes). Auch frei werdende Plätze während des Kindergartenjahres werden entsprechend vergeben.

**Die Betreuungsplätze werden auch bei einer Geltendmachung des Rechtsanspruches im gleichen Verfahren -also nicht zentral- vergeben.**

Die Eltern werden, wenn ein freier Platz angeboten werden kann, direkt von der Einrichtungsleitung informiert. Von persönlichen Anfragen bitten wir abzusehen.

Die Eltern werden gebeten, auch nicht nachzufragen, auf welchem Platz ihr Kind aktuell in der Reihenfolge entsprechend der Platzvergabe-kriterien steht. Einerseits kann diese Nachfrage durch Einrichtungsleitungen meist nur beantwortet werden, wenn entsprechende -z.T. umfangreiche- Vorarbeiten geleistet werden. Andererseits verändert sich die Sachlage auch sehr schnell wieder, wenn weitere Kinder auf der Anmelde- bzw. Warteliste aufgenommen werden, die entsprechend der Platzvergabe-kriterien bei einer Platzvergabe vor dem eigenen Kind berücksichtigt werden müssen.

Die Anmelde-Daten werden gelöscht, wenn das Kind bei anderen Trägern aufgenommen wurde oder es 3 Jahre geworden ist oder die Eltern es wünschen.

### 3.2.2 Kriterien für Plätze für 3 - bis 6-Jährige

Grundlage für die Vergabe eines **Kindergartenplatzes** (6-Stunden- bzw. 4-Stunden-Betreuung) ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Hierbei bestimmt das Geburtsdatum grundsätzlich die Rangfolge bei der Platzvergabe. Ausnahmen sind möglich in Tageseinrichtungen, in denen der Träger auf eine ausgeglichene Gruppenstruktur achten muss. Weitere Kriterien sind der Wohnsitz im Stadtbezirk und die bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern. In Kindergärten mit 2-6-Jährigen-Gruppen gilt für unter 3-jährige Kinder, dass das jeweils ältere Kind Vorrang in der Rangfolge hat.

Sind bei **Ganztagesangeboten im Altersbereich von 3-6 Jahren** mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so sind vorrangig die Anmeldungen derjenigen Kinder in eine engere Abwägung einzubeziehen, deren Wohnsitz im Stadtbezirk der Kindertageseinrichtung liegt. Dabei sind alle Kinder, die zwischen 33 und 36 Monate zum 1.8.d.J. alt sind, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Abwägung erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

- Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern (Vollzeit/Teilzeit)
- Überwindung und/oder Verhinderung von Transferleistungen nach SGB II/XII (Hartz 4)
- Geschwisterkinder
- Kinder mit besonderem Hilfebedarf (z.B. Kinder mit Behinderung/ HZE Bedarf)

Bei der Platzzusage ist insbesondere auf Vielfalt (Mischung nach Alter, Geschlecht, Herkunftskultur, soziale Lage, besonderer Hilfebedarf) in der jeweiligen Kita-Gruppe zu achten.

Jedes Kriterium ist für sich zu gewichten. Die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar. Eine grundsätzliche Gleichbehandlung ist zu gewährleisten.

Die Einrichtungsleitung entscheidet über die Platzzusage gemeinsam mit ihrer Stellvertretung (Vier-Augen-Prinzip). Im Zweifelsfalle entscheidet über die Platzzusage die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten. Wenn nach aller Abwägung mehrere gleichbewertete Anmeldungen vorliegen, entscheidet das Los. Bei **Einsprüchen** entscheidet die Bereichsleitung.

## 4. Warteliste

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch auf einer oder mehreren Wartelisten vorgemerkt. Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren. So bald ein Platz frei wird, benachrichtigt die Einrichtungsleitung die Eltern des Kindes auf Platz 1 der jeweiligen Warteliste.

Wenn das Kind auf einer Warteliste oder mehreren Wartelisten vorgemerkt ist und auch im nächsten Kindergartenjahr noch überwiegend unter 3 Jahre alt ist, muss es auch für das folgende Kindergartenjahr nicht mehr neu bei dieser/dieser Tageseinrichtung/-en angemeldet werden.

Allerdings wird das Kind nicht mehr auf der Warteliste für Unter 3-Jährige geführt, wenn

- sich beim Wartelistenabgleich mit den Freien Trägern von Kindertageseinrichtungen herausstellt, dass es bereits einen Betreuungsplatz bei einer nicht-städtischen Tageseinrichtung erhalten hat (der Wartelistenabgleich erfolgt anonymisiert und datenschutzkonform); oder
- wenn das Kind 3 Jahre alt geworden ist.

**Wenn das am 1.August d. J. noch Unter-3-Jährige Kind zwischenzeitlich 3 Jahre alt geworden ist, ist eine erneute Anmeldung notwendig.** Bei Fragen hierzu, können sich

Eltern insbesondere an die Leitung der Tageseinrichtung wenden, die von ihnen als „erster Wunsch“ für die Betreuung ihres Unter-3-jährigen Kindes benannt wurde. Selbstverständlich kann das Kind auch über [www.stuttgart.de/kits](http://www.stuttgart.de/kits) angemeldet werden.

## 5. Aufnahme

Nach der Platzannahme seitens der Eltern erhalten diese die **Aufnahmeunterlagen** zugesandt, die zum **Aufnahmegespräch** mitzubringen sind. Das Aufnahmegespräch ist im Interesse des Kindes wichtig wegen der bevorstehenden Eingewöhnung (siehe „Leitfaden zum Eingewöhnungsprozess“, Abschnitt 4.1, 2003). Bei dem Gespräch sind insbesondere die Fragen aus dem „Leitfaden für das Aufnahmegespräch“ zu klären.

Beim Aufnahmegespräch sind die **Aufnahmeunterlagen** mitzubringen.

Jedes Kind unter 6 Jahre muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach den „Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die **ärztliche Untersuchung** nach § 4 des Kindergartengesetzes“ ärztlich untersucht werden.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die **Schutzimpfungen** gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.

Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung der **Aufnahmevereinbarung** und der beigefügten Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung voraus.

Hospitationsangebote in der Tageseinrichtung oder die Einladung zu Festen und Veranstaltungen vor dem Tag der endgültigen Aufnahme können erste Kontakte unterstützen, das Interesse an der Einrichtung wecken und Trennungsängste von Kind und Eltern reduzieren.

## 6. Eingewöhnung

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit der zeitlich gestaffelten Eingewöhnungsphase. Über deren Gestaltung informiert die Einrichtungsleitung beim Aufnahmegespräch. In der Eingewöhnungsphase legen die städtischen Kindertageseinrichtungen Wert auf eine zeitlich individuell vereinbarte Anwesenheit eines Elternteils. Nähere Informationen können dem „Leitfaden zum Eingewöhnungsprozess“ entnommen werden.

## 7. Platzkündigung

Ein Platz kann durch die Eltern mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den mittelfristigen Verbleib des Kindes in der möglicherweise nicht benötigten Betreuungsform nochmals überprüft werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder Betriebsform.

Eine Kündigung des Platzes kann in diesem Zusammenhang nur nach Absprache mit der Bereichsleitung und nach einem Elterngespräch und zum Beginn des neuen Kita-Jahres bis spätestens **1. Februar** d. J. erfolgen.

Bei Einschulung wird bis zum 1. Schultag eine Betreuung ermöglicht. Der angefangene Betreuungsmonat muss voll bezahlt werden.

## 8. Wichtige Hinweise zum Rechtsanspruch u3:

Am 1. August 2013 ist der so genannte „**Rechtsanspruch U3**“ in Kraft getreten. Dieser umfasst die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, für Kinder mit Vollendung des ersten Jahres bis zum Alter von drei Jahren.

Auch wenn Eltern den Rechtsanspruch U3 geltend machen, müssen sich diese selbst um einen Betreuungsplatz für ihr Kind bemühen/kümmern.

Der städtische Träger von Kindertageseinrichtungen (das Jugendamt) kann im Rahmen der Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs U3 nur verpflichtet werden, einen konkreten freien Platz in einer seiner Tageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Es ist aber in absehbarer Zeit noch nicht damit zu rechnen, dass in städtischen Tageseinrichtungen Plätze frei werden oder sind, die nicht an die auf den Wartelisten stehenden vorgemerkten Kinder vergeben werden. Entsprechend der städtischen Regelungen werden die freien Plätze in einer Tageseinrichtung immer an die Kinder auf der dortigen, einrichtungsbezogenen Warteliste vergeben. Das heißt, Eltern müssen ihr Kind in mindestens einer, maximal 9 städtischen Tageseinrichtungen vormerken lassen, um in das Platzvergabeverfahren einbezogen zu werden.


Alleine durch die Geltendmachung des Rechtsanspruches werden die Kinder also **nicht** in das Platzvergabeverfahren einbezogen und ein Betreuungsplatz könnte ihnen nur dann angeboten werden, wenn tatsächlich einer frei wäre und dafür keine Wartelistenkinder vorgemerkt sind. In der nächsten Zeit werden aber -soweit absehbar- in allen Tageseinrichtungen mit Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige weiterhin Wartelisten vorhanden sein. Aller Voraussicht nach, werden leider auch im kommenden Kindergartenjahr 2015/2016 noch nicht alle Betreuungsbedarfe für Unter 3-Jährige erfüllt werden können. Nähere Informationen zum Thema „Rechtsanspruch U3“ finden Eltern im Internet über die Homepage der Stadt Stuttgart ([www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de); Suchbegriff „Rechtsanspruch U3“) oder sie können sich schriftlich an das Jugendamt, 51-00-10/RA U3, Wilhelmstr.3, 70182 Stuttgart wenden und um Zusendung der Information in Papierform bitten. Telefonische Informationen zum Rechtsanspruch erhalten Sie auch unter 0711-216 55 282.

**Für Fragen zum Rechtsanspruch sind die Einrichtungsleitungen und pädagogischen Mitarbeiter nicht Ihre Ansprechpartner. Bitte haben Sie dafür Verständnis.**

Stuttgart, den 01.01.2014

  
Constanze Göttling

  
Heinrich Korn

  
Uli Simon